

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FERIENPARK DE KLEPPERSTEE**1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Offerten, Angebote und Transaktionen Anwendung, die zwischen De Klepperstee und Dritten über die Anmietung und Vermietung von Stellplätzen für die Aufstellung einer mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Hütte auf dem Erholungs Gelände von De Klepperstee und/oder Anmietung und Vermietung einer Unterkunft oder eines Teils davon, einer mobilen Unterkunft oder Mobilheims Chalets oder einer Hütte zustande kommen.

1.2. Im Sinne dieser Bedingungen ist zu verstehen unter:

- A. **Unterkunft:** eine Ferienwohnungseinheit, die Eigentum von De Klepperstee ist und für die Vermietung vorgesehen ist.
- B. **De Klepperstee:** die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Recreatiepark De Klepperstee B.V., die das Unternehmen Vakantiepark De Klepperstee betreibt, welches (i) Stellplätze für die Aufstellung einer mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Cabin und/oder (ii) für eine Unterkunft oder einen Teil davon, eine mobile Unterkunft/ein Chalet oder eine Cabin zur Verfügung stellt (vermietet).
- C. **Stellplatz:** der von De Klepperstee angewiesene Standort, auf dem eine mobile Unterkunft oder ein Mobilheim/Chalet/eine Cabin von dem Feriengast während des mit De Klepperstee vereinbarten Zeitraums aufgestellt werden darf.
- D. **Mobile Unterkunft:** nicht als Gebäude zu betrachtende Faltschotter, Camper, Wohnwagen oder ähnliche Unterkünfte, die zum Erholungsaufenthalt bestimmt sind und wobei die Nutzer ihren Hauptwohnsitz andernorts haben.
- E. **Feriengast:** die Person, die mit De Klepperstee einen Vertrag zu Erholungszwecken für die Aufstellung einer mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Cabin auf dem Gelände von Ferienpark De Klepperstee für den in dem Vertrag genannten Zeitraum abschließt.
- F. **Rekreativer Zweck:** ein zeitlich begrenzter Verbleib auf Grund und Boden von De Klepperstee und somit ausschließlich und allein der Erholung dienend. Ein permanentes Bewohnen durch den Feriengast und/oder anderen und/oder die vorübergehende Unterbringung des Feriengasts, von Familienmitgliedern und/oder Dritten, wozu auch (Saison-)Arbeitskräfte im weitesten Sinne des Wortes gehören, ist niemals erlaubt. Der Feriengast muss pro Jahr mindestens zwei (2) Monaten hintereinander andernorts als bei De Klepperstee aufhalten.
- G. **Vertrag:** der Vertrag über Anmietung und Vermietung zwischen De Klepperstee und dem Feriengast bezüglich der Nutzung eines Stellplatzes auf

De Klepperstee für die Aufstellung einer mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Cabin und/oder der Vertrag über die Anmietung oder Vermietung einer Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Cabin und/oder einer Unterkunft oder eines Teils davon, einer mobilen Unterkunft/eines Chalets oder einer Cabin, auf den die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind.

- H. **Zeitraum:** der in dem Vertrag zwischen De Klepperstee und dem Feriengast genannte Zeitraum, wobei zwischen den folgenden Zeiträumen zu unterscheiden ist:
- (a). ein Zeitraum von 5 Jahren, oder je nach Angabe im Mietvertrag entsprechend kürzer, für Cabins;
 - (b). ein Zeitraum von 1 (einem) Jahr, das heißt der Zeitraum zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember;
 - (c). ein Zeitraum von einer Saison, das heißt der Zeitraum vom 1. April bis zum 1. November;
 - (d). zeitlich befristet, und zwar eine Nacht oder mehrere Nächte, jedoch keine Saison bzw. kein Jahr.
- I. **Einrichtungen:** Einrichtungen, die von De Klepperstee zu Gunsten des Feriengasts bereitgestellt und instandgehalten werden, wie zum Beispiel Toilettengebäude, Münzwaschsalon, Strom- und Wasserleitungen, Spielplätze und Müllsammelstelle. Die Wartung und Instandsetzungsarbeiten an Einrichtungen (oder anderen Teilen von De Klepperstee) können das ganze Jahr hindurch erfolgen.
- J. **Mobilheim/Chalet/Cabin:** ein Objekt (mobile Unterkunft), das als Ganzes bewegt werden kann und für den Erholungsaufenthalt bestimmt ist, wobei die Nutzer ihren Hauptwohnsitz andernorts haben.
- K. **Abstellen:** das (dauerhafte) Abstellen einer mobilen Unterkunft auf dem Gelände von De Klepperstee in der Zwischenzeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Saisons (1. November bis 31. März). In diesem Zeitraum ist die Übernachtung in der mobilen Unterkunft untersagt.
- L. **Reservierung:** eine Buchung, die ein Feriengast für einen bestimmten Zeitraum in der laufenden Saison tätigt.
- M. **Interne Kosten:** interne Kosten für den Betrieb von De Klepperstee.
- N. **Parkkosten:** Kosten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, wie Schutzvorrichtungen, Sicherheitsdienst, Müllabfuhr sowie Pflege der Grünanlagen und Wege. Ferner werden unter Parkkosten die von De Klepperstee zu entrichtenden Gemeindesteuern und sonstige Steuern, Abgaben und/oder Lasten verstanden, die aufgrund von Vorschriften, Maßnahmen, Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und/oder Regelungen im weitesten Sinne entstehen.
- O. **Hausordnung:** Regeln, die bei der Nutzung eines Stellplatzes, einer mobilen Unterkunft, eines Mobilheims/Chalets/einer Cabin auf De Klepperstee und/oder Unterkunft und/oder während eines Aufenthalts - gleich in welcher

Eigenschaft und gleich aus welchem Grund - auf De Klepperstee zu berücksichtigen sind.

- P. **Bauwerk:** jede Konstruktion eines gewissen Umfangs aus Holz, Stein, Metall, Kunststoff oder einem anderen Material, die am Bestimmungsort entweder mittelbar oder unmittelbar mit dem Erdboden verbunden ist oder mittelbar oder unmittelbar im Boden oder auf dem Boden abgestützt ist. Darunter fallen auch u. a. Vordächer, Windschutz, Zeltleinwände, Überdachungen und Zäune.
- Q. **Klepperduinen:** alle Grundstücke nördlich vom Vrijheidsweg.

2. Vertragsinhalt, diverse Verpflichtungen

- 2.1. De Klepperstee stellt dem Feriengast einen zugewiesenen Stellplatz für die Aufstellung einer mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Cabin und/oder eine angewiesene Unterkunft oder einen Teil davon zum Aufenthalt zur Verfügung, in dem sich der Feriengast während des in dem Vertrag genannten Zeitraums und unter den in diesen aufgeführten Bedingungen und Konditionen ausschließlich für Erholungszwecke aufhalten darf.
- 2.2. Der Feriengast verpflichtet sich gegenüber De Klepperstee, den zur Verfügung gestellten Stellplatz oder die Unterkunft ausschließlich für Erholungszwecke zu nutzen und die im Vertrag festgelegte Vergütung (Preis) fristgerecht an De Klepperstee zu bezahlen. Der Feriengast verpflichtet sich ferner, gegenüber De Klepperstee sämtliche im Vertrag, in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder in der Hausordnung samt Anlagen enthaltenen Bestimmungen genauestens einzuhalten und den Anweisungen von oder im Namen von De Klepperstee genau nachzukommen bzw. sie zu befolgen.
- 2.3. Der Feriengast darf nicht mehr Personen und/oder andere Personen in oder auf dem von ihm gemieteten Stellplatz oder der Unterkunft als die in dem Vertrag vereinbarte Personenzahl mit der Maßgabe übernachten lassen, dass es einem Feriengast, der über einen Saison- oder Jahresplatz verfügt, im Prinzip und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 3 nach erhaltener Zustimmung von De Klepperstee gestattet ist, Kinder, Eltern in oder auf dem von ihm gemieteten Stellplatz bzw. der Unterkunft übernachten zu lassen, ohne dass dafür ein Übernachtungstarif bezahlt zu werden braucht.

Wünscht ein Feriengast eine mobile Unterkunft oder ein Mobilheim/Chalet/eine Cabin, die er aufgrund eines Vertrags auf einem Stellplatz auf dem Gelände von De Klepperstee aufgestellt hat, durch eine andere mobile Unterkunft oder ein Mobilheim/eine Cabin zu ersetzen bzw. auf dem von ihm gemieteten Stellplatz ein Bauwerk zu errichten und/oder zu ersetzen, benötigt er dazu stets die vorherige schriftliche Genehmigung von De Klepperstee. Darüber hinaus hat er dafür die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse der Behörden einzuholen und muss er die Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Ordnung etc. erfüllen, die von De Klepperstee und der Gemeinde, bzw. den

verantwortlichen Behörden oder anderen Stellen aufgestellt worden sind, und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 8, Absatz 7 und 8. Für Anpassungen oder Änderungen des äußeren Erscheinungsbilds der mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Cabin hat der Feriengast in jedem Fall vorab die schriftliche Genehmigung von De Klepperstee einzuholen.

- 2.4. Der Feriengast, der auf dem Gelände von De Klepperstee ein Mobilheim/Chalet/eine Cabin aufgestellt hat, ist dazu verpflichtet, diese, falls vorhanden, an das Wasserleitungs-, Gas- und Stromnetz von De Klepperstee anzuschließen und verpflichtet sich zudem, den Gasanschluss alle fünf Jahre durch einen von De Klepperstee ausgewählten Installateur in einem von De Klepperstee festgelegten Zeitraum auf eigene Kosten prüfen zu lassen.
- 2.5. Der Feriengast mit einem Jahresplatz oder einer Parzelle für ein Cabin verpflichtet sich De Klepperstee gegenüber außerdem zur Einhaltung der von De Klepperstee erstellten Gestaltungsvorschriften, die De Klepperstee dem Feriengast ausgehändigt hat.
- 2.6. Bei Abschluss des Vertrages ist der Feriengast verpflichtet, De Klepperstee seinen Namen, seine Adresse, seinen festen Wohnort, seine E-Mail-Adresse, seine Telefonnummer und sein Geburtsdatum, sowie die Namen von Mitbenutzern und/oder Gästen mitzuteilen. Eventuelle Änderungen der persönlichen Daten sind De Klepperstee unverzüglich mitzuteilen.

3. **Laufzeit/Beendigung des Vertrags**

- 3.1. Der Vertrag wird für den in dem Vertrag genannten Zeitraum zwischen De Klepperstee und dem Feriengast geschlossen.
- 3.2. Wird der Vertrag, der sich auf den Zeitraum einer Saison und/oder eines Jahres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2H bezieht, von einer der Parteien nicht rechtzeitig auf nachstehend erwähnte Weise gekündigt, gilt der Vertrag als jeweils für denselben Zeitraum verlängert. Sodann gelten die letzten von De Klepperstee bekannt gemachten Bedingungen und Verhaltensregeln, wobei es De Klepperstee außerdem unbenommen ist, die Preise für die neue Saison/das neue Jahr anzupassen.
- 3.3. Die Kündigung des Vertrags in Bezug auf einen Saisonplatz (mit oder ohne Abstellmöglichkeit) oder einen Jahresplatz hat spätestens zwei (2) Monate vor Ablauf der Vertragsdauer zu erfolgen; in Ermangelung einer solchen Kündigung gilt der Vertrag unter Berücksichtigung der vorstehend zu Ziffer 3.2 aufgenommenen Bestimmungen für einen gleichen Zeitraum als erneut geschlossen.
- 3.4. Die Kündigung des Vertrags bezüglich eines Saisonplatzes (mit oder ohne Abstellmöglichkeit) oder eines Jahresplatzes kann außerdem unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen, wenn eine wesentliche Änderung in den Einrichtungen, die De Klepperstee dem Feriengast zur Verfügung stellt, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Hausordnung eintritt bzw. im Falle die Vergütung (Preis) im Vergleich zum vorangegangenen Jahr bzw. der Saison erhöht wurde. Die erwähnte Frist von einem (1) Monat tritt ab dem Versanddatum des

Schreibens in Kraft, in dem De Klepperstee die Änderung(en) mitteilt. Für Cabins gilt eine abweichende Regelung, die im jeweiligen Vertrag festgehalten ist.

- 3.5. Durch die Kündigung kommt zwischen De Klepperstee und dem Feriengast kein Vertrag für die neue Saison oder das neue Jahr zustande und der Vertrag endet am Ende der im Vertrag genannten Vertragslaufzeit. Die Kündigung entbindet den Feriengast jedoch von nicht der Verpflichtung, den vollständigen Preis für den Zeitraum zu zahlen, für den der Vertrag geschlossen worden ist.
- 3.6. Die Kündigung im Sinne dieses Artikels, Absatz 2 und 4, hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.
- 3.7. De Klepperstee verfügt ferner über das Recht, den zwischen De Klepperstee und dem Feriengast geschlossenen Vertrag in den folgenden Fällen zu kündigen:
 - A. der Feriengast und/oder sein Partner und/oder seine Familienmitglieder oder seine Gäste hält/halten sich trotz vorheriger Benachrichtigung nicht an die Bestimmungen des Vertrags und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Hausordnung und/oder an die Anweisungen von De Klepperstee und der Feriengast und/oder eine der vorstehend erwähnten Personen schädigt/schädigen durch seine Handlungsweise den Ruf von De Klepperstee. Bei nachweislich schwerwiegenden Schäden an fremdem Eigentum durch den Feriengast, seine Familienmitglieder und/oder Gäste, bei Gewaltanwendung oder Vandalismus hat De Klepperstee das Recht, den Vertrag sofort zu kündigen.
 - B. De Klepperstee benötigt den von dem Feriengast gemieteten Platz für die Neueinteilung des Geländes oder hat für diesen eine andere Nutzungsbestimmung vorgesehen. In diesem Fall wird De Klepperstee im Übrigen zunächst versuchen, dem Feriengast einen Ersatzplatz auf einem seiner Gelände anzubieten. Eine Verpflichtung zum Angebot eines Ersatzplatzes besteht jedoch nicht.
 - C. Von De Klepperstee kann billigerweise nicht verlangt werden, den Vertrag instand zu halten und/oder zu verlängern. Zum Beispiel, wenn der Feriengast, seine Familienmitglieder und/oder Gäste das Eigentum eines anderen ernsthaft beschädigen, Gewalt anwenden, Vandalismus begehen usw.
 - D. In allen Fällen, für die weder der Vertrag noch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelung vorsehen, ist De Klepperstee zur Kündigung des Vertrags berechtigt.
- 3.8. Im Falle einer Kündigung aus den in Artikel 3 Ziffer 7 A oder C erwähnten Gründen gilt die in Artikel 3 Ziffer 3 erwähnte Kündigungsfrist nicht und ist es De Klepperstee unbenommen, eine solche Kündigungsfrist zu berücksichtigen, die De Klepperstee in Anbetracht der Umstände des Falles für angemessen hält.
- 3.9. Kündigt De Klepperstee den Vertrag und wird kein Vertrag für einen neuen Zeitraum geschlossen, ist De Klepperstee zu keinerlei Schadenersatz oder Kostenerstattung an den Feriengast verpflichtet.

- 3.10. Der Feriengast verpflichtet sich De Klepperstee gegenüber, die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin spätestens an dem Tag, an dem der Vertrag beendet wird, von dem Stellplatz zu entfernen und außerhalb des Geländes des Ferienparks zu verbringen. Ein Mobilheim/Chalet/Cabin darf nur mit schriftlicher Genehmigung und von einer von De Klepperstee ernannten Partei, zwischen dem 1. November und dem 1. März vom Standort entfernt werden. Der Feriengast ist ferner verpflichtet, den Stellplatz direkt wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und die Bestimmungen in Artikel 14 der Hausordnung in Acht zu nehmen. Geschieht dies nicht, ist De Klepperstee - ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf - berechtigt, dies auf Kosten des Feriengasts vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 3.11. Erfüllt der Feriengast seine in Artikel 3 Absatz 10 genannte Verpflichtung nicht und geht nicht unverzüglich nach Beendigung des Vertrags zur Entfernung der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Cabin vom Stellplatz über und hat auch keinen gesonderten Vertrag mit De Klepperstee über das Abstellen des Mobilheims/Chalets/der Cabin geschlossen, ist es De Klepperstee, nachdem sie den Feriengast in Verzug gesetzt und ihm eine angemessene Frist eingeräumt hat, um nachträglich seiner Räumungspflicht Genüge zu leisten, unbenommen, die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin selbst zu entfernen und auf dem Parkplatz abzustellen bzw. dies zu veranlassen, wobei Vorstehendes in vollem Umfang auf Rechnung und Gefahr des Feriengasts geht. Macht De Klepperstee von dieser Befugnis, zu der der Feriengast sie durch Unterzeichnung des Vertrags ermächtigt, Gebrauch, ist sie nicht zur Erstattung eines durch Entfernung und/oder Abstellen der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Cabin entstandenen Schadens und/oder der Kosten verpflichtet; vorbehaltlich des Falles, dass es sich um grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz von De Klepperstee handelt. Der Feriengast ist auf erste Aufforderung zur Begleichung der von De Klepperstee im Zusammenhang mit der Entfernung und/oder dem Abstellplatz in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet. Im Falle der Nichtzahlung verfügt De Klepperstee über ein Verkaufsrecht und kann sich mit Vorrang aus dem Erlös aufgrund des Verkaufs gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 5 befriedigen.
- 3.12. Im Falle der Beendigung des Vertrags in Bezug auf die Nutzung eines Stellplatzes werden die durch den Feriengast gezahlten Anschluss- und/oder Installationskosten nicht erstattet.
- 3.13. Ungeachtet der Dauer, für die mit De Klepperstee ein Vertrag geschlossen wurde, ist es unter keiner Bedingung zulässig, in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 1. April bei De Klepperstee zu übernachten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die Teile von De Klepperstee, für die ausdrücklich angegeben wurde, dass diese das gesamte Jahr über zu Erholungszwecken genutzt werden dürfen, da diese Teile von De Klepperstee hierfür speziell ausgestattet wurden. Der dauerhafte Aufenthalt auf De Klepperstee ist in keinem Fall erlaubt. Der Feriengast muss pro Jahr mindestens zwei (2) Monate hintereinander andernorts als bei De Klepperstee aufhalten.

4. Preis

- 4.1. In dem Vertrag wird die Vergütung (Preis) für den Stellplatz oder die gemietete Unterkunft oder einen Teil davon und/oder die gemietete mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin festgelegt. Dieser Preis gilt für maximal eine (1) Saison oder für den Fall des Abschlusses eines Jahresvertrags für das betreffende Jahr bzw. den in dem Vertrag genannten Zeitraum.
- 4.2. Der Preis wird jedes Jahr neu festgelegt. Vor dem 1. Dezember wird dem Feriengast die Höhe des Preises für den kommenden neuen Zeitraum durch Zusendung einer Rechnung bekannt gegeben.
- 4.3. Falls der Feriengast mit einer eventuellen Anpassung (Erhöhung) des Preises nicht einverstanden ist und den Vertrag kündigen und keinen neuen Vertrag für die neue Saison/das neue Jahr abschließen möchte, so muss er spätestens innerhalb eines (1) Monats nach Versendung der Rechnung gemäß den Bestimmungen, unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 4 und 6, schriftlich kündigen. Eine wesentliche Preiserhöhung liegt nicht vor, wenn diese Erhöhung durch Kosten, die seitens der Behörden auferlegt werden, verursacht wird.
- 4.4. Am Ende des Vertragszeitraums werden die Zählerstände von Strom, Wasser und, falls angeschlossen, Gas abgelesen. Der Feriengast verpflichtet sich, diese Kosten direkt nach Rechnungsstellung durch De Klepperstee an De Klepperstee zu begleichen.
- 4.5. Im Falle einer Erhöhung der externen oder internen Kosten ist es De Klepperstee unbenommen, den in dem Vertrag genannten Preis für den betreffenden Zeitraum, oder Energie- oder Parkgebühren, zwischenzeitlich zu erhöhen. Wir behalten uns dann das Recht vor, die Tarife im Laufe des Jahres unter besonderen Marktbedingungen zu ändern.
- 4.6. Der Feriengast verpflichtet sich bei Vertragsabschluss zur Zahlung einer Kautions zu Gunsten von De Klepperstee. Die Höhe derselben wird jährlich von De Klepperstee festgesetzt.
- 4.7. De Klepperstee verpflichtet sich, diese Kautions nach Beendigung des Vertrags und nachdem sich erwiesen hat, dass der Feriengast seine gesamten Verpflichtungen - worunter Räumung und Zurückversetzung in den ursprünglichen Zustand einbegriffen sind - korrekt erfüllt hat, an den Feriengast zurückzuzahlen. Sie schuldet darüber keine Zinsen.

5. Reservierung

- 5.1. Bei der Reservierung eines Stellplatzes für die Aufstellung einer mobilen Unterkunft und/oder bei Reservierung einer Unterkunft für die laufende Saison sendet De Klepperstee eine Rechnung, die, abhängig vom Zeitpunkt der Reservierung und dem Zeitpunkt der Anmietung des Stellplatzes und/oder der Unterkunft und gemäß der Überprüfung durch De Klepperstee, in einer oder zwei Raten (oder mehr) beglichen

werden muss. Erst mit der rechtzeitigen Zahlung wird die Reservierung bindend. Im Falle eines Zahlungsverzuges verfällt die Reservierung automatisch und De Klepperstee behält sich vor, den Stellplatz und/oder die Unterkunft weiterzuvermieten. Eine Kreditkarte wird bei der Zahlung umgehend belastet.

- 5.2. Mit der Annahme der Reservierung verpflichtet sich der Feriengast zur vollständigen Zahlung des Preises, auch wenn der Feriengast den geschuldeten Preis im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 in Raten zahlen darf. Der Preis ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der Feriengast den zur Verfügung gestellten Stellplatz und/oder die Unterkunft nicht nutzt. Reservierungskosten werden in keinem Fall erstattet.
- 5.3. Die Angabe des Stellplatzes und/oder der Unterkunft durch De Klepperstee bei der Reservierung auf der Rechnung oder in anderer Form geschieht immer und ausdrücklich unter Vorbehalt. De Klepperstee behält sich vor, auch einen gegebenenfalls schon auf der Rechnung oder der Reservierung aufgeführten Stellplatz bzw. eine Unterkunft zu ändern oder durch einen anderen Stellplatz und/oder eine andere Unterkunft zu ersetzen. Dies ist selbst möglich, wenn der Stellplatz und/oder die Unterkunft schon durch den Feriengast eingenommen und bezahlt wurde.
- 5.4. Der Feriengast verpflichtet sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so wie sie auf der Website von De Klepperstee einzusehen sind, vor der Reservierung zu lesen und erklärt durch die Abgabe der Reservierung seine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Hausordnung, die ebenfalls Teil des Vertrags ausmachen. Der Feriengast erkennt die Geschäftsbedingungen und Hausordnung an und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung.

6. Zahlung

- 6.1. Die Bezahlung der vom Feriengast gemäß Artikel 1.2 unter H, Zeitraum A und B geschuldeten Beträge hat innerhalb der in dem Vertrag erwähnten Frist in Euro zu erfolgen. Die Zahlung der vom Feriengast gemäß Artikel 1.2 unter H, Zeitraum C und D geschuldeten Beträge muss wie folgt erfolgen:
 - Bei einer Reservierung, die acht Wochen oder früher vor dem Ankunftsdatum vorgenommen wurde:
 - Anzahlung von 25% des vereinbarten Gesamtpreises direkt bei der Reservierung
 - Bei einer Reservierung, die innerhalb von acht Wochen vor Anreise vorgenommen wird, muss der gesamte vereinbarte Gesamtbetrag sofort bei der Reservierung bezahlt werden.
- 6.2. Wenn der Feriengast einen Vertrag für eine Saison oder einen vorübergehenden Aufenthalt gemäß Artikel 1.2 unter H, Zeitraum C und D, vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags storniert, schuldet der Feriengast De Klepperstee eine pauschale Entschädigung. Diese beträgt:

- bei einer Stornierung bis zu acht Wochen vor dem Inkrafttreten 10 % des vereinbarten Preises;
 - bei einer Stornierung zwischen acht und vier Wochen vor dem Inkrafttreten 50 % des vereinbarten Preises
 - bei Stornierung innerhalb von vier Wochen vor dem Inkrafttreten 100 % des vereinbarten Preises;
- 6.3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Preises oder eines anderen Betrags an De Klepperstee schuldet der Feriengast, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der vollständigen Bezahlung Zinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen gemäß Artikel 6:119 NL-BGB. Darüber hinaus schuldet er die außergerichtlichen Inkassokosten auf Basis des gesetzlich festgelegten Tarifs für die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten laut dem niederländischen Beschluss über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtigke incassokosten), falls der Feriengast den ausstehenden Betrag - nach Beginn des Verzugs - nicht doch noch nach einer Mahnung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag nach dem Datum des Mahnschreibens zahlt.
- 6.4. Aufgrund nicht rechtzeitiger Bezahlung ist De Klepperstee - ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf - zur sofortigen Beendigung des Vertrags berechtigt.
- 6.5. Im Falle der Beendigung im Zusammenhang mit nicht rechtzeitiger Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung ist De Klepperstee berechtigt, nach ihrer Wahl die mobile Unterkunft und/oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin auf Rechnung und Gefahr des Feriengasts abzustellen, beziehungsweise die mobile Unterkunft und/oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin zu verkaufen und sich vorrangig aus dem Erlös desselben zu befriedigen. Sofern notwendig, ermächtigt der Feriengast De Klepperstee durch Unterzeichnung des Vertrags zu diesem Abstellen, zum Verkauf und/oder zur Befriedigung aus dem Erlös.
- 6.6. Für den Fall, dass De Klepperstee von dieser in Artikel 6 Absatz 5 erwähnten Befugnis Gebrauch macht, ist sie nicht zur Vergütung eines durch die Entfernung der mobilen Unterkunft und/oder des Mobilheims/Chalets/der Cabin entstandenen Schadens verpflichtet; es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz vorliegen. Den nach dem Verkauf verbleibenden Betrag wird De Klepperstee nach Abzug aller Kosten an den Feriengast auszahlen. Schuldet der Feriengast De Klepperstee nach Aufrechnung per Saldo noch einen Betrag, hat er diesen umgehend an De Klepperstee zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung schuldet der Feriengast, ohne dass es einer näheren Inverzugsetzung bedarf, Zinsen in Höhe von 2% pro Monat sowie die außergerichtlichen Kosten im Sinne von Artikel 6 Absatz 3.
7. **Hausordnung**
- 7.1. Der Feriengast verpflichtet sich, sich während seines Aufenthalts auf dem Freizeit- und Erholungspark strikt an die Hausordnung von De Klepperstee und die seitens oder im Auftrag der Geschäftsführung von De Klepperstee erlassenen Anweisungen zu halten.

Eine Kopie der Hausordnung ist den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigeheftet und wird bei Vertragsabschluss ausgehändigt/zur Verfügung gestellt. Erfolgt diese Aushändigung/Verfügbarmachung nicht, hat der Feriengast um die Aushändigung zu bitten, da die (versehentliche) nicht erfolgte Aushändigung der Hausordnung ihn und alle Personen, für die er verantwortlich ist, nicht von der Verpflichtung entbindet, sich entsprechend dieser Hausordnung zu verhalten.

- 7.2. Der mit De Klepperstee vertragschließende Feriengast ist ebenfalls dafür haftbar, dass seine Mitbenutzer des Stellplatzes, der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Cabin bzw. der gemieteten Unterkunft oder seine Besucher, Familienangehörigen und Übernachtungsgäste sich ebenfalls strikt und korrekt an die vertraglichen Bestimmungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Hausordnung und Anweisungen von De Klepperstee halten.
- 7.3. Die Nichtbefolgung des Vertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Hausordnung und/oder der Anweisungen von De Klepperstee gewährt De Klepperstee nach Benachrichtigung (mit Ausnahme der Zufügung schwerer Schäden, Vandalismus und/oder Gewalt usw.), das Recht, den mit dem Feriengast geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne zur Rückzahlung der von dem Feriengast geleisteten Zahlung und/oder Vergütung eventueller Schäden und/oder Kosten verpflichtet zu sein. Im Falle von schwerwiegenden Schäden, Vandalismus und/oder Gewalt usw. ist De Klepperstee berechtigt, den mit dem Feriengast geschlossenen Vertrag ohne Vorwarnung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne zur Rückzahlung der vom Feriengast geleisteten Zahlungen und/oder der Vergütung von Schäden und/oder Kosten verpflichtet zu sein.

8. **Wartung/Instandhaltung, Anlage, Wiederherstellung**

- 8.1. Der Feriengast ist verpflichtet, die von ihm auf einem Stellplatz aufgestellte mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustands liegt im Ermessen von De Klepperstee.
- 8.2. Hecken, Anpflanzungen und/oder Bäume, die sich auf den Grundstücksgrenzen befinden, sind Eigentum von De Klepperstee und dürfen unter keinen Umständen vom Feriengast entfernt werden. Die Instandhaltung der Bäume durch den Feriengast ist strengstens verboten. Die Basis des „Schurveling“ muss mindestens 1,5 m von Gebäuden entfernt sein
- 8.3. Für den Fall, dass ein Schaden am Eigentum des Feriengasts entsteht, ist der Feriengast verpflichtet, diesen Schaden innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von 6 Wochen zu beheben und für die mobile Unterkunft und/oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin den alten Zustand wiederherzustellen, beziehungsweise dann, wenn es sich um die mobile Unterkunft und/oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin handelt und der Schaden nicht behoben werden kann, diese innerhalb der

genannten Frist zu entfernen. Der Feriengast meldet De Klepperstee den entstandenen Schaden und hält mit De Klepperstee Rücksprache über die Wiederherstellung oder die Entfernung. Die Wiederherstellung der beschädigten Sachen des Feriengasts, die als Bauwerk oder als Sachen im Sinne von Artikel 8 Absatz 7 zu bezeichnen sind, darf gemäß den Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 7 und 8 erst nach schriftlicher Genehmigung von De Klepperstee erfolgen.

- 8.4. Ein an dem Gelände von De Klepperstee und/oder ihrem Eigentum entstandener Schaden ist von dem Feriengast ebenfalls innerhalb der in Artikel 8 Absatz 3 erwähnten Frist zu beheben. Dies hat auch zu geschehen, wenn dieser Schaden durch nicht durch Zutun des Feriengasts eingetretene Umstände entstanden ist, wie beispielsweise durch Brand der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Cabin, wodurch im Umfeld ein Schaden entstanden ist. Für den Fall, dass dieser Schaden nicht innerhalb der von De Klepperstee angegebenen Frist behoben ist, ist De Klepperstee berechtigt, diesen Schaden auf Kosten des Feriengasts zu beheben bzw. beheben zu lassen. Der Feriengast verpflichtet sich, die Kosten dafür sofort nach Mitteilung zu zahlen. De Klepperstee hat immer die Befugnis zu entscheiden, ob der entstandene Schaden von einer externen Partei zu Marktpreisen repariert werden muss. Der Feriengast muss für diese Kosten aufkommen.
- 8.5. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Artikels empfiehlt De Klepperstee dem Feriengast eine entsprechende Versicherung abzuschließen, wobei außerdem die vorstehend erwähnte Verpflichtung (die Erstattung des Schadens an De Klepperstee) durch die Police gedeckt wird.
- 8.6. Im Falle der Nichterfüllung der vorstehend erwähnten Verpflichtungen ist De Klepperstee berechtigt, ohne dass es einer näheren Inverzugsetzung bedarf, die entsprechenden Punkte auf Kosten des Feriengasts in Ordnung zu bringen bzw. in Ordnung bringen zu lassen und den Vertrag zu beenden, ohne verpflichtet zu sein, irgendeinen Schadenersatz zu leisten und/oder die erhaltenen Beträge zurückzuzahlen.
- 8.7. Dem Feriengast ist es ohne schriftliche Zustimmung von De Klepperstee nicht gestattet, auf dem Gelände Erdarbeiten auszuführen, Bäume zu schlagen oder Sträucher zu beschneiden, Arbeiten oder Anpassungen an der Infrastruktur vorzunehmen, einen zweiten Eingang anzulegen, eigene Anpflanzungen und/oder zu pflanzende Bäume, Fensterläden, Antennen, Trampolin, Sonnenkollektoren, oder ein Bauwerk gleich welcher Art und gleich welchen Umfangs zu errichten, Fliesen zu verlegen, einen Betonfußboden zu schütten, Kunstgras zu legen, ein Schwimmbecken anzulegen und/oder im Umfeld der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Cabin und/oder auf dem Platz oder im Umfeld des Platzes vergleichbare andere Maßnahmen zu treffen. Der Stellplatz darf bis max. 50 % gepflastert und/oder befestigt sein. Für Cabins gilt dies jedoch nicht. Siehe dazu die Gestaltungsvorschriften. Zudem muss die Mietfläche zugänglich gehalten werden und darf nicht durch verriegelte Tore, Zäune, etc. hermetisch abgeschlossen werden. Es ist auch nicht erlaubt, eine mobile Unterkunft oder ein Mobilheim/Chalet/eine Cabin auf dem Stellplatz oder andernorts auf De Klepperstee zu demontieren und/oder zu

zerstören. Mobile Unterkünfte oder Mobilheime/Chalets/Hütten und/oder Bauwerke dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung von De Klepperstee und ausschließlich innerhalb des dann geltenden Vertragszeitraums ersetzt bzw. umplatziert werden. Für das Umstellen oder Ersetzen von Campingausrüstung, einer mobilen Unterkunft, eines Mobilheims/Chalets, einer Cabin und/oder Bauwerken ist vorab schriftliche Genehmigung von „De Klepperstee“ erforderlich und darf dies ausschließlich und nur innerhalb einer Periode von 6 Monaten ausgeführt werden, gerechnet ab dem Tag der Genehmigung, danach verfällt die Genehmigung durch Verstreichen des Termins.

- 8.8. Bauwerke dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung von De Klepperstee errichtet und/oder geändert werden und haben die Anforderungen zu erfüllen, die De Klepperstee als auch die Gemeinde und die zuständigen Behörden, daran stellen (siehe auch Artikel 2 Absatz 4). Wenn die Erlaubnis zur Errichtung eines Bauwerks erteilt wurde, muss die Errichtung innerhalb des Jahres, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, erfolgen. Die Arbeit muss innerhalb einer von De Klepperstee festgelegten Frist durchgeführt und der Arbeitsablauf mit De Klepperstee abgesprochen werden. Bauarbeiten, darunter auch die Renovierung und/oder Sanierung von Bauwerken und/oder der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Cabin oder des Stellplatzes, dürfen nicht in den Monaten Juli und August, an Feiertagen, während der niederländischen Schulferien und nicht abends nach 18:00 Uhr durchgeführt werden. Für solche Arbeiten und Planungen ist eine schriftliche Genehmigung der De Klepperstee erforderlich, und die Gäste und ihre Lieferanten müssen sich an weitere Wartungs- und Lieferantenvorschriften und/oder Anweisungen der De Klepperstee halten. Ausnahmen müssen schriftlich von De Klepperstee genehmigt werden. Jegliches Bauwerk, das ohne die schriftliche Erlaubnis von De Klepperstee gesetzt, ersetzt und/oder verändert worden ist, muss sofort auf Kosten und Gefahr des Feriengasts entfernt werden.

9. **Sicherheit**

- 9.1. Der Feriengast hat dafür Sorge zu tragen, dass die Strom-, Gas- und Wasseranlage in der von ihm aufgestellten mobilen Unterkunft oder dem Mobilheim/Chalet/der Cabin und/oder Bauwerk den von den Versorgungsbetrieben, den Behörden und/oder De Klepperstee gestellten Bedingungen entspricht. De Klepperstee ist berechtigt, die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin und/oder das Bauwerk des Feriengasts im Hinblick auf Tauglichkeit und Sicherheit der vorhandenen Strom-, Gas- und Wasseranlage zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.
- 9.2. Sollte festgestellt werden, dass die von dem Feriengast benutzte Anlage nicht einer oder mehreren der vorstehend erwähnten Anforderungen entspricht und er eine sofortige Behebung der Mängel unterlässt, ist es De Klepperstee unbenommen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dabei zur Vergütung irgendeines Schadens oder zur Rückzahlung gezahlter Teilbeträge verpflichtet zu sein.

- 9.3. Der Feriengast ist nicht berechtigt, auf dem Stellplatz über eine andere LPG-Anlage, als eine vom niederländischen Straßenverkehrsamt (Rijksdienst voor het Wegverkeer) genehmigte Anlage in einem Kraftfahrzeug zu verfügen.
- 9.4. Der Feriengast ist verpflichtet, die in der Brandschutzverordnung auf Erholungsgeländen der Gemeinde Goeree-Overflakkee¹ aufgeführten Vorschriften sowie die Vorschriften in Bezug auf Heizölanlagen, Einsatz und Lagerung von Gasflaschen und dergl., sowie alle übrigen seitens der Behörden erlassenen Vorschriften und/oder Regelungen strikt zu erfüllen. Diese Sicherheitsvorschriften als auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Hausordnung können Sie auf unserer Webseite nachlesen.
- 9.5. Es ist De Klepperstee erlaubt, zur Verhütung von Schäden durch Witterung oder anderweitige Umstände Anlagen, wie beispielsweise Wasserleitungen, vorübergehend außer Betrieb zu nehmen und/oder später als zum gebräuchlichen Zeitpunkt am 1. April wieder anzuschließen.

De Klepperstee darf sich auf dem Gelände oder in der Bereich und dies im weitesten Sinne, in dem sich der Bereich befindet tritt eine Katastrophe auf einschliesslich einer Epidemie, wie zum Beispiel Schweinegrippe, Corona oder etwas Ähnliche und Regierungsempfehlungen werden im Zusammenhang damit gegeben getan, um den Platz oder Teile davon zu schliessen und/oder den Campingplatz zu benutzen, Campingausrüstung (Zelt, Wohnwagen, Mobilheim, Chalet, Cabin, Häuser usw. usw.) im Zusammenhang mit der sicherheit des Personals und/oder der Umwelt nicht zuzulassen oder Erlaube es nicht mehr und das solange es dauert. De Klepperstee ist dann nicht an irgendwelche (Rück-)zahlung und/oder Schadensvergütung gebunden.

10. Dritte

- 10.1. Dem Feriengast ist es nicht gestattet, die von ihm auf einem Gelände von De Klepperstee aufgestellte mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin an Dritte zu vermieten und/oder Dritten kostenlos zu überlassen, unabhängig davon, ob er damit einen materiellen Vorteil zu erzielen sucht oder nicht, es sei denn, dies wurde im Mietvertrag anders festgelegt.
- 10.2. Auch für die Überlassung einer mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Cabin an ein Kind, sofern dieses mindestens das Alter von 18 Jahren erreicht hat, an Eltern oder Schwiegereltern und Geschwister bedarf der Feriengast vorab der Zustimmung von De Klepperstee, wobei die Ingebrauchnahme durch die vorstehend erwähnten Personen erst dann zulässig ist, nachdem sich diese bei der Rezeption von De Klepperstee gemeldet haben und sich haben eintragen lassen.

¹ Siehe: http://decentrale.regelgeving.overheid.nl/cvdr/xhtmloutput/Historie/Goeree-Overflakkee/CVDR243610/CVDR243610_1.html

- 10.3. Übernachtungsgäste, die nicht in die in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 2 erwähnte Kategorie fallen und sich in einer mobilen Unterkunft oder einem Mobilheim/Chalet/einer Cabin in Anwesenheit des Eigentümers der mobilen Unterkunft oder dem Mobilheim/Chalet/der Cabin aufhalten, haben sich ebenfalls bei der Rezeption zu melden. Sie sind vor Ingebrauchnahme der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Cabin zur Zahlung des sodann geltenden Übernachtungstarifs verpflichtet. Einem Feriengast ist es im Übrigen lediglich für einen Zeitraum von insgesamt vier Wochen pro Jahr gestattet, die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin Übernachtungsgästen (und zwar Dritten, die nicht unter die vorstehend erwähnten Kategorien fallen) unter Berücksichtigung der diesbezüglich in die Allgemeinen Bedingungen aufgenommenen Vorschriften zur Nutzung zu überlassen. Eine solche Überlassung auf gewerblicher Grundlage ist untersagt.
- 10.4. Der Feriengast haftet dafür, dass sich die Person, der er die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin zur Nutzung überlassen hat, an die Bestimmungen des Vertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Hausordnung sowie an die von De Klepperstee erlassenen Anweisungen hält.
11. **Verkauf einer mobilen Unterkunft oder eines Mobilheims/Chalets/einer Cabin**
- 11.1. Der Feriengast ist berechtigt, seine mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin an Dritte zu verkaufen oder in anderer Art und Weise das Eigentum zu übertragen, beziehungsweise ein Gebrauchsrecht zu übertragen. Ein derartiger Verkauf, die Übertragung oder die Nutzungsüberlassung, kann allerdings – es sei denn, dass De Klepperstee hierzu ausdrücklich schriftlich die Zustimmung erteilt hat – nicht die Übertragung eines Stellplatzes für eine Saison und/oder ein Jahr beinhalten. Der Feriengast kann den Vertrag nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von De Klepperstee an Dritte übertragen.
- 11.2. De Klepperstee ist nicht verpflichtet, die gewünschte Genehmigung zur Übertragung eines Vertrags oder eines Stellplatzes zu gewähren, noch mit dem Käufer, Erwerber oder Nutzer der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Cabin zum Abschluss eines neuen Mietvertrags für den Stellplatz zu gelangen. De Klepperstee ist grundsätzlich bereit, unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen die Genehmigung zur Übertragung des Vertrags oder des Stellplatzes zu gewähren, vorausgesetzt die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin, der Stellplatz und alles, was sich auf diesem befindet, erfüllen alle Bedingungen und Anforderungen des Vertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle sonstigen Anforderungen von De Klepperstee, einschließlich der Vorgaben in Artikel 2 Absatz 6 der Gestaltungsvorschriften und/oder Vorschriften, die seitens der Behörden gestellt werden. Zur Vermeidung von Verwahrlosung des Geländes wird die Zustimmung jedoch nicht erteilt, wenn sich die mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin in einem schlechten oder verwahrlosten Zustand befindet/befinden oder schwer veraltet ist/sind und auch die Bedingungen von Artikel

2.6 der genannten Gestaltungsvorschriften nicht erfüllt. De Klepperstee erteilt die Genehmigung auch dann nicht, wenn die Übertragung des Vertrags oder des Stellplatzes einer (künftigen) gewünschten Neueinteilung oder Änderungen des Verwendungszwecks des Geländes oder Teilen davon im Wege steht.

- 11.3. Falls der Feriengast seine mobile Unterkunft oder das Mobilheim/Chalet/die Cabin zum Verkauf anbieten will, so ist er verpflichtet, sich zunächst mit De Klepperstee in Verbindung zu setzen. Der Feriengast ist verpflichtet, mit De Klepperstee einen Vermittlungs- und/oder Übertragungsvertrag über Vermittlungstätigkeiten beim Verkauf der mobilen Unterkunft oder des Mobilheims/Chalets/der Cabin zu schließen. Der Feriengast zahlt dafür eine Provision in Höhe von 5 % inklusiv Mehrwertsteuer des Verkaufspreises, und zwar mit einem Mindestbetrag von 700 € inklusiv Mehrwertsteuer und einem Höchstbetrag von 5.000 € Euro inklusiv Mehrwertsteuer. Außerdem ist der Feriengast verpflichtet, den Käufer vor Vertragsschluss mit De Klepperstee in Kontakt zu bringen.

12. Haftung / höhere Gewalt

- 12.1. De Klepperstee haftet weder für Diebstahl noch für einen entstandenen Schaden, gleich welcher Art und Eigenschaft; es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz seitens De Klepperstee vorliegt.
- 12.2. Für den Fall, dass De Klepperstee für einen Schaden haftbar ist, beschränkt sich dieser stets auf den Betrag, für den De Klepperstee versichert ist. De Klepperstee ist bei einer soliden Versicherungsgesellschaft zum Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 500.000 € verpflichtet.
- 12.3. Der Feriengast haftet gegenüber De Klepperstee für Schäden, die durch Zutun oder Unterlassung von ihm selbst, seinen Familienangehörigen, seinen Besuchern, seinen Übernachtungsgästen und allen Personen, die seinen gemieteten Stellplatz, die mobile Unterkunft, das Mobilheim/Chalet/die Cabin, Unterkunft und/oder seine mobile Unterkunft, das Mobilheim/Chalet/die Cabin nutzen, entstanden sind.
- 12.4. Falle höherer Gewalt ist "De Klepperstee" nicht verantwortlich für die Ergütung von Schäden. Es ist die Rede von höherer Gewalt bei einem außergewöhnlichen, unvorhergesehenen Unglück, wie z.B. Brand, Explosion, Überströmung, Ausfallen von Dienstleistungen, extreme Wetterumstände, usw., usw. und bei einer Situation wie beschrieben in Artikel 9.6.
13. Die Nutzung des neben dem Bistro gelegenen Badesees ist erlaubt. Allerdings erfolgt diese Nutzung AUSSCHLIEßLICH AUF EIGENE GEFAHR. Es gibt dort KEINE AUFSICHT. Die Anweisungen auf dem vor Ort aufgestellten Schild sind zu befolgen.

14. Privacy**14.1 Bilder**

Auf dem Gelände und im Bistro können Fotos und Videos zu Werbezwecken (Website, soziale Medien, Printmaterialien) aufgenommen werden. Mit Betreten des Lokals erklären Sie sich mit der Verwendung von stimmungsvollen Aufnahmen einverstanden, auf denen Sie nicht als Person erkennbar sind. Sie können der Verwendung der Aufnahmen jederzeit an der Rezeption widersprechen oder deren Löschung beantragen. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [klepperstee.de](https://www.klepperstee.de).

14.2 Videoüberwachung

Im Park wird eine Videoüberwachung durchgeführt. Mit dem Betreten des Parks und der überwachten Bereiche erklärt sich jeder mit dieser Videoüberwachung einverstanden. Die Videoüberwachung dient ausschließlich der Gewährleistung der Sicherheit von Mitarbeitern und Gästen sowie dem Schutz von Eigentum. Die Kameras sind auf öffentliche Bereiche, Parkplätze und die Rezeption ausgerichtet. Dabei wird die Beeinträchtigung der Privatsphäre der Gäste auf ein Minimum beschränkt.

15. Anwendbares Recht

Auf alle mit De Klepperstee geschlossenen Verträge findet niederländisches Recht Anwendung. Das Landgericht oder das Amtsgericht Rotterdam sind - abhängig von Art und Umfang der Streitigkeit - dafür zuständig, unter Ausschluss anderer gerichtlicher Instanzen, von einem Rechtsstreit über den Vertrag oder im Zusammenhang damit Kenntnis zu nehmen.

In jeder Situation ist nicht diese deutsche Übersetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern der ursprüngliche niederländische Text „Algemene Voorwaarden“ rechtsgültig.

November 2025